

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und
Kulturdenkmälern im Gebiet der Stadt Roßleben vom 17.09.2001
(Plakatverordnung)**

Die Stadt Roßleben erlässt auf der Grundlage der §§ 27 ff. i.V.m. § 45 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Der sachliche Geltungsbereich umfasst Plakate und Anschläge. Plakate und Anschläge sind nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Politik, Kultur und Sport dienen. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Plakate, Beschriftungen, Zeichen, Werbeausleger, Fahnen, Transparente, Bemalungen, Besprühungen, Lichtwerbung, Schaukästen, Reklamekörper und plastische Darstellungen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Stadt Roßleben.

**§ 2
Plakatierungs- und Anschlagverbot**

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum, auf Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind und auf öffentlichen Flächen sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 1 Abs. 1 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und Flächen gestattet. Zugelassene Anschlagstellen und Flächen sind Ausleger an Masten der Straßenbeleuchtung unter Berücksichtigung der technischen Forderungen und Dreieckaufsteller. Das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen bedarf der gebührenpflichtigen Erlaubnis. Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten.

(2) Zum öffentlichen Verkehrsraum gehören auch Fußgängerschutz- und Brückengeländer, Verkehrsleiteinrichtungen und Anlagen der Stadtbeleuchtung, der MEAG und der Stadt Roßleben.

(3) Öffentliche Flächen umfassen auch öffentliche Grünflächen und Parkanlagen, Waldungen, Straßenbäume, Spiel- und Bolzplätze, Böschungen und Ufer der Unstrut und anderer Gewässer.

**§ 3
Wahlplakatierungen und -anschlüsse**

(1) Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind, abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, in Form von Plakattafeln an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden.

(2) Plakate und Anschläge dürfen 2 Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses angebracht werden und sie müssen innerhalb einer Woche nach diesem Termin oder Anlass entfernt sein.

(3) Bei Nichtbefolgung haftet die zuständige Partei, Wählergruppe bzw. der Kandidat.

§ 4

Beseitigungspflicht

(1) Wer ohne Erlaubnis oder außerhalb der in §§ 2 und 3 genannten Anschlagstellen oder Flächen Plakate und Anschläge anbringt oder dazu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen nach §§ 2 und 3 hingewiesen wird.

(3) Erlaubnisinhaber sind verpflichtet, spätestens nach Ablauf der Erlaubnis die Plakate und Anschläge zu entfernen.

§ 5

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung Plakate und/oder Anschläge zum Anbringen veranlasst oder diese ohne Erlaubnis errichtet, anbringt, ändert oder nicht entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM (in Worten: zehntausend Deutsche Mark) oder 5.112,92 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

(2) Ab dem 01.01.2002 werden die Beträge in Deutsche Mark (DM) in dieser Verordnung durch die entsprechenden Beträge in Euro ersetzt.

Roßleben, den 17.09.2001

Rainer Heuchel
Bürgermeister